

Die Jobcenter-Reform aus kommunaler Sicht¹

Dr. Irene Vorholz

I. Zusammenfassung

- Es ist zu begrüßen, dass endlich eine politische Verständigung auf die Neuorganisation des SGB II erfolgt ist. Damit verbleibt in der sehr knappen Zeit bis zur Neuregelung ab dem 1.1.2011 für alle Beteiligten noch eine gewisse Vorbereitungszeit.
- Zu befürworten ist insbesondere, dass die Zahl der Optionskommunen von derzeit 69 auf 110 aufgestockt wird. Dies kann aber nur ein erster Schritt sein. Der Deutsche Landkreistag hält seine Forderung nach einem freien Wahlrecht für alle kommunalen Träger aufrecht.
- Es ist sachgerecht, dass von der ursprünglich geplanten Bundesaufsicht über die Optionskommunen Abstand genommen wurde. Das Zielvereinbarungs- und Steuerungssystem ist nun kommunalfreundlich auszugestalten. Die für den Kreistagsbeschluss zum Antrag auf Zulassung als neue Optionskommune vorgesehene Zwei-Drittel-Mehrheit wird dagegen nachdrücklich abgelehnt. Weder hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz zu diesem massiven Eingriff in die kommunale Entscheidungsfindung noch ist ein solches Quorum in der Sache zielführend. Es stellt lediglich eine Erschwernis für die Optionsausübung dar.
- Für die ARGEn ist es wichtig, dass endlich Klarheit über den Fortbestand der Jobcenter besteht. Dies führt zu erheblich mehr Sicherheit und Ruhe in der Mitarbeiterschaft. Im Detail ist jedoch offenkundig, dass viele der Mischverwaltung immanente rechtliche und praktische Probleme nicht gelöst sind bzw. nicht gelöst werden können. Außerdem schießt es über das Ziel der verfassungsrechtlichen Absicherung weit hinaus, dass nunmehr der Gesetzgeber zur Schaffung gemeinsamer

1 Zwischen Veranstaltung und Drucklegung ist das Gesetzgebungsverfahren zum Ende gekommen. Der Beitrag gibt den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Veranstaltung wieder.

Einrichtungen nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet werden soll.

- Der Kooperationsausschuss auf Landesebene stärkt die Rolle und die Verantwortung der Länder im SGB II. Dies entspricht einer Forderung des Deutschen Landkreistages. Zugleich besteht damit die Möglichkeit, Konflikte zwischen Landkreisen und BA einer Lösung zuzuführen. Eine kommunale Beteiligung an den Kooperationsausschüssen ist unabdingbar.

II. Vorbemerkung

Kaum eine andere Organisationsfrage ist mit solcher Intensität über einen so langen Zeitraum erörtert worden wie die Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Seit das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2007 sein Urteil zur Verfassungswidrigkeit der Arbeitsgemeinschaften zwischen Bundesagentur für Arbeit (BA) und kommunalen Trägern vorgelegt hat, ringen Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände um eine sachgerechte Lösung. In zahllosen Gesprächen, Arbeitsgruppen, Sitzungen und Verhandlungen auf politischer wie auf Arbeitsebene wurden die unterschiedlichen Möglichkeiten der Neuorganisation des SGB II eingehend erörtert. Dabei wiederholten die Diskussionen vielfach die bereits in den Jahren 2002/2003 vor Inkrafttreten des SGB II umstrittenen Positionen.

Im Februar und März 2010 gelang sodann der konsensuale Durchbruch. Auch wenn die Ausgangspositionen nicht nur zwischen Regierungskoalition und Opposition, sondern auch zwischen Bundes- und Ländervertretern nach wie vor zum Teil höchst unterschiedlich waren, waren alle Beteiligten von dem Bemühen getragen, doch noch eine Lösung zu finden.

Es erfolgte eine Verständigung auf eine Grundgesetzänderung zur Absicherung des gemeinsamen Zusammenwirkens zwischen BA und kommunalen Trägern bei gleichzeitiger Verankerung der Option im Grundgesetz. Das ARGE-Nachfolgemodell soll nicht rechtlich verselbstständigt werden, der Geschäftsführer aber weitreichende Personalbefugnisse erhalten. Zu den bestehenden 69 Optionskommunen werden weitere Optionen zugelassen, bis insgesamt 110 Optionskommunen tätig sind.

Allerdings zeigt sich, dass die Umsetzung im Einzelnen nach wie vor streitbefangen ist. Im Folgenden werden die Gesetzentwürfe der Bundesregierung² aus kommunaler Sicht kritisch bewertet.

II.1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e)

Zu begrüßen ist zunächst der Regelungsort für die Grundgesetzänderung. Die Regelung soll im Abschnitt über Gemeinschaftsaufgaben und Verwaltungszusammenarbeit eingefügt werden, nicht mehr wie zuvor geplant bei der bundeseigenen Verwaltung. Dies trägt der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Sache Rechnung. Zugleich werden gemeinsame Einrichtungen und Option in derselben Vorschrift verankert und bestehen damit als gleichberechtigte Modelle nebeneinander. Auch handelt es sich anders als bei den Vorentwürfen um eine schlanke Formulierung.

Verfassungspolitisch bedenklich ist dagegen, dass das Arge-Nachfolgemodell nach dem neuen Art. 91e Abs. 1 vom einfachen Gesetzgeber nicht mehr verändert werden kann. Entgegen allen vorherigen Verfassungsänderungsvorschlägen wird die bislang verfassungsrechtlich verbotene Mischverwaltung nicht nur einfachgesetzlich ermöglicht, sondern es wird sogar eine Mischverwaltungspflicht im Regelfall verfassungsrechtlich vorgeschrieben.

Eine solche Pflicht wäre im Grundgesetz einmalig. Die getrennte Aufgabenwahrnehmung auszuschließen, fällt in die alleinige Kompetenz des Bundesgesetzgebers mit Zustimmung des Bundesrates. Einer Verfassungsänderung bedarf es dazu über die Ermöglichung der Mischverwaltung hinaus nicht.

Mit der jetzt favorisierten Formulierung des Art. 91e Abs. 1 GG wird einem künftigen parlamentarisch legitimierten Gesetzgeber die Möglichkeit genommen, die 2003 durch einfache Mehrheit neu geschaffene Sachmaterie der Grundsicherung für Arbeitsuchende anders als durch Mischverwaltung ausführen zu lassen, selbst wenn etwa angesichts des demografischen Wandels die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zurückgehen und sich für die im System verbleibenden Menschen herausstellen sollte, dass eine einheitliche Betreuung

2 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e), BR-Rs. 186/10, und Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende, BT-Drs. 17/1555.

vor Ort bzw. eine landeseinheitliche Betreuung, die den Regelfall der Ausführung von Bundesgesetzen nach Art. 83, 84 GG darstellen, in der Sache vorzugswürdig wäre.

Aus kommunaler Sicht ist daneben die Aufnahme eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses im Grundgesetz auch in der Sache abzulehnen. Der Deutsche Landkreistag setzt sich nach wie vor für ein freies Wahlrecht aller interessierten kommunalen Träger ein. Sollte es gleichwohl beim Regel-Ausnahme-Verhältnis bleiben sollen, kann dieses auch durch eine Formulierung „abweichend vom Regelfall des Abs. 1 kann der Bund“ in Abs. 2 ausgedrückt werden.

II.2. Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

a. Optionskommunen

Entfristung und Neuzulassung

Die Entfristung der bestehenden 69 Optionskommunen ist zu begrüßen. Es fragt sich lediglich, warum die Optionskommunen Verpflichtungen zum Abschluss einer Zielvereinbarung und zur Datenübermittlung abgeben sollen. Diese Gegenstände sollen ohnehin gesetzlich normiert sein.

Zu begrüßen ist, dass zumindest 41 neue Optionskommunen zugelassen werden sollen. Allerdings sollte die Begrenzung aufgehoben werden und die Option allen interessierten kommunalen Trägern ermöglicht werden.

Eine Bestimmung von Voraussetzungen für die Eignung der neuen Optionskommunen und der Feststellung der Eignung durch das BMAS sollte unterbleiben. Dies ist weder in der Sache noch rechtlich geboten. Zum einen haben bereits im Jahr 2004 allein die Länder über die Eignung befunden, zum andern lässt das BMAS auch nach dem jetzigen Gesetzentwurf nach Zustimmung durch die oberste Landesbehörde die Optionskommunen ohne Beurteilungsspielraum zu.

Zugleich sollte parallel zur diesbezüglichen Vorschrift bei den gemeinsamen Einrichtungen (§ 44b Abs. 2) die Zusammenlegung mehrerer kommunaler Träger in einer Option ermöglicht werden.

Zwei-Drittel-Quorum für Kreistagsbeschluss

Verfassungsrechtlich unzulässig ist die für den Antrag auf Zulassung vorgesehene Zwei-Drittel-Mehrheit bei der örtlichen Beschlussfassung.

Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Kommunalverfassungsrecht besteht nicht. Die gesetzlichen Regelungen des Kommunalrechts und der Kommunalaufsicht sind gem. Art. 70 GG der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder zugewiesen. Der Bund ist nicht befugt, Regelungen zur inneren Kommunalverfassung und damit etwa zu Gremienzuständigkeiten und diesbezüglichen Mehrheitserfordernissen zu treffen. Es obliegt ausschließlich den Ländern darüber zu bestimmen, für welche den Kommunen – ggf. auch durch den Bundesgesetzgeber – zugewiesenen Aufgaben generell-abstrakt welche Organe zuständig sind und welche Mehrheitsregeln bei Kollegialorganen zur Anwendung gelangen. Dabei ist die Statuierung eines Zwei-Drittel-Mehrheitserfordernisses für Kreistagsentscheidungen dem Kommunalverfassungsrecht aller Länder fremd. Dass es sich um ein „bundesrechtlich eingeräumtes Mitwirkungsrecht der Kommunen an der Aufgabenübertragung des Bundes“ handelt, führt nicht dazu, dass der Bund seinerseits berechtigt wäre, die in die ausschließliche Regelungsbefugnis der Länder fallenden Voraussetzungen für die Organzuständigkeit und die Mehrheitserfordernisse in den Kommunen selbst zu regeln. Es handelt sich nur um eine unsachgerechte Erschwernis für die Optionsausübung.

Besondere Einrichtung

Es ist nicht ersichtlich, warum den Optionskommunen weiterhin die Errichtung bzw. Unterhaltung einer besonderen Einrichtung vorgegeben werden soll. Bisher erforderte die Finanzierungsgrundlage des Art. 106 Abs. 8 GG eine solche besondere Einrichtung. Durch die Verankerung der Option und ihrer Finanzierung in Art. 91e GG ist dies nicht mehr erforderlich. Die konkrete Organisationsform sollte daher der jeweiligen Optionskommune überlassen werden. Wichtig ist dabei lediglich, dass das bestehende Höchstmaß an Transparenz der Optionskommune erhalten wird.

Kreisgebietsreformen

Positiv zu bewerten ist auch die Möglichkeit, das Optionsgebiet im Fall von Kreisgebietsreformen anzupassen.

Prüfungsberechtigung des Bundesrechnungshofes

Eine Prüfungsberechtigung des Bundesrechnungshofes besteht nach wie vor nicht. Die diesbezügliche Regelung entspricht schon heute nicht der geltenden Verfassungsordnung. Auch ist auf die vergleichbare Konstellation im Zukunftsinvestitionsgesetz hinzuweisen. Gegen diese Vorschrift ist ein Normenkontrollantrag von sechs Landesregierungen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig. Hat der Antrag Erfolg, wird dies auch vorliegend Auswirkungen haben.³

Erstattungsanspruch des Bundes

Die einseitige Normierung eines Erstattungsanspruchs des Bundes gegenüber den Optionskommunen ist abzulehnen.

Zum einen handelt es sich erneut um eine Ungleichbehandlung zu Lasten der Optionskommunen. Denn gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen wird ein solcher Anspruch nicht normiert. Zum andern ist die Erstattung auch in der Sache nicht gerechtfertigt. Die Optionskommunen ersparen nicht eigene Aufwendungen oder bereichern sich gar. Die Mittel werden vielmehr für SGB II-Maßnahmen ausgereicht. Statt einer Erstattung muss daher der im Verwaltungshandeln übliche Haftungsmaßstab (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) zugrunde gelegt werden. Zugleich sollte angesichts der Tragweite eine vorherige Befassung des Kooperationsausschusses auf Landesebene erfolgen.

Allerdings dürfte für die Zukunft ein Risiko solcher Rückforderungen kaum mehr bestehen, da die rechtliche Lage weitgehend geklärt ist und die Länder ihre Rolle als Aufsichtsbehörden zur Abstimmung mit dem Bund nutzen.

Personalübergang

Die vorgesehenen Regelungen zum Personalübergang der in ARGEn tätigen Mitarbeiter werfen Fragen der Regelungs- und Gesetzgebungskompetenz auf. Die Rechtsverhältnisse der kommunalen Beamten und Angestellten dürften nicht ohne Weiteres für den Bundesgesetzgeber disponibel sein. Insgesamt beeinträchtigen die Regelungen die kommunale Personalhoheit.

3 Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes liegt mittlerweile vor: BVerfG NVwZ 2010, 1549, mit Anm. *Heuneke*, *Der Landkreis* 2011, 55: Prüfung des Bundes bei den Kommunen ist bis auf Fälle mit begründeten Verdachtsmomenten unzulässig.

Abzulehnen ist, dass zunächst alle seit mindestens 24 Monaten tätigen Mitarbeiter der BA übergehen sollen, also 100 %, und sodann die BA 10 % der übergetretenen Mitarbeiter wieder aufnehmen soll, aber nur, wenn diese dazu bereit sind. Dies überträgt das volle Personalrisiko ausschließlich der Optionskommune. Bei den gemeinsamen Einrichtungen ist die Zuweisung dagegen lediglich auf fünf Jahre vorgesehen und kann aus dienstlichen Gründen mit einer Frist von drei Monaten beendet werden. Es muss auch hier eine Gleichbehandlung von gemeinsamer Einrichtung und Option erfolgen.

b. Kooperationsausschuss auf Landesebene

Die Verankerung des Kooperationsausschusses zwischen Bund und Ländern auf Ebene des Landes ist zu begrüßen. Er soll die Umsetzung des SGB II koordinieren. In ihm sollen jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik vereinbart werden. Daneben soll der Kooperationsausschuss bei Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit entscheiden.

Zu kritisieren ist, dass die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene nicht an dem Ausschuss beteiligt sind, sondern allenfalls auf Initiative des Landes eine Vertretung durch die kommunalen Spitzenverbände denkbar ist. Da sich das BMAS verpflichten will, mindestens zwei seiner drei Sitze durch die BA zu besetzen, sollten mindestens zwei der drei Sitze des Landes kommunal besetzt werden (Landkreistag/Städtetag).

Die Regelung sieht daneben gleiche Stimmgewichte für BMAS und oberste Landesbehörde vor. Dies bringt einen echten Einigungszwang mit sich. Ein höheres Stimmgewicht des Vorsitzenden ist allerdings bei den entscheidenden Fragen über die Weisungszuständigkeit vorgesehen. Daher ist abzulehnen, dass der Vorsitzende im Fall der Nichteinigung erstmalig vom BMAS gestellt wird.

c. Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Bundesebene

Der Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Bundesebene soll zentrale Fragen der Umsetzung des SGB II beobachten und beraten und die Zielvereinbarungen erörtern. Es ist unklar, was damit angesichts der parallelen gesetzlichen Regelung über den Abschluss der Zielvereinbarungen gemeint ist.

Daneben sollten die kommunalen Spitzenverbände auch auf Wunsch von Bund oder Ländern einbezogen werden können.

d. Feststellung der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit

Kritisch ist nach wie vor, dass die BA die Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit mit Wirkung für den kommunalen Träger feststellen soll.

Abzulehnen ist, dass im Fall des Widerspruchs durch den kommunalen Träger die Erwerbsfähigkeit vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) festgestellt werden soll. Der MDK ist ein zusätzlicher Beteiligter mit Eigeninteresse. Denn die Feststellung der Erwerbsfähigkeit löst die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung aus. Zugleich würde eine neue Diskrepanz zum SGB XII aufgemacht, wonach der Rentenversicherungsträger für die Feststellung der vollen Erwerbsminderung anzurufen ist. Es muss daher auch im SGB II das Gutachten des Rentenversicherungsträgers maßgeblich sein.

e. Gemeinsame Einrichtungen

Im Bereich der gemeinsamen Einrichtung ist zu kritisieren, dass diese zwingend alle kommunalen SGB II-Aufgaben wahrnehmen soll. Aus gutem Grund ist in der Vergangenheit meist nur die Wahrnehmung der Kosten der Unterkunft übertragen worden, während die sozialen Eingliederungsleistungen wie Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Betreuung und Kinderbetreuung weiter von den kommunalen Trägern eigenverantwortlich wahrgenommen wurden. Dies sollte auch künftig möglich sein.

Trägerversammlung

Die paritätische Besetzung der Trägerversammlung, die das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm abstimmt, ist positiv zu bewerten.

Der Grundgedanke einer gleichberechtigten Kooperation wird allerdings dadurch verletzt, dass dem Vorsitzenden der Trägerversammlung in der Regel ein höheres Stimmgewicht zugemessen wird. Dadurch wird der Einigungszwang abwechselnd zugunsten des Trägers ausgestaltet, der den Vorsitzenden der Trägerversammlung stellt. Insofern ist auch hier abzulehnen, dass im Fall der Nichteinigung die erstmalige Bestellung durch die BA erfolgt.

Zudem weisen die Entwürfe der Trägerversammlung Aufgaben zu, die andernorts beim Geschäftsführer liegen. Dies betrifft insbesondere die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten, die Arbeitsplatzgestaltung, die Personal- und Qualifizierungsplanung sowie Fortbildungsgrundsätze.

Problematisch ist auch die gesetzliche Benennung des Betreuungsschlüssels (1 : 75 für U 25, sonst 1 : 150). Die Regelung beeinträchtigt die Gestaltungs- und Personalhoheit der Träger bei der Aufgabenausführung und sollte daher unterbleiben.

Geschäftsführer

Die bei der Trägerversammlung kritisierten einseitigen Einflussmöglichkeiten des Bundes werden beim Geschäftsführer verstärkt. Auch dieser soll im Fall, dass keine Einigung erzielt wird, erstmalig von der BA gestellt werden. Somit sind in der Anfangsphase der gemeinsamen Einrichtung maßgebliche Befugnisse durch die BA besetzt.

Die feste Bestellungszeit widerspricht wiederum der Gestaltungshoheit der Träger ebenso wie die Regelungen zur besoldungsrechtlichen Einstufung. Sie sollten insgesamt unterbleiben.

Bewirtschaftung der Mittel

Ein dem Verweis auf das Bundeshaushaltsrecht entsprechender Verweis auf die landesrechtlichen Haushaltsbestimmungen in Bezug auf die Mittel der kommunalen Träger fehlt. Dieser ist erforderlich, da die BA schon bisher den Anforderungen des kommunalen Haushaltsrechts insbesondere bei der Erbringung von Dienstleistungen nicht gerecht wird. Auch die Einnahmewirtschaftung und die Verwaltung von Forderungen bedürfen einer Herangehensweise, die den rechtlichen Rahmenbedingungen beider Träger gerecht wird.

Personalvertretung

Gesetzgebungskompetenz, Funktionalität und Zweckerreichung bei den Vorschriften zur Personalvertretung erscheinen unklar. Es ist nicht auszuschließen, dass die Konstruktion durch Personalrechtsstreitigkeiten in Zweifel gezogen wird.

Unbeschadet dessen sollten die Regelung eine Personalvertretung *ermöglichen*, so dass Gebrauch davon gemacht werden kann, wenn dies sinnvoll und von den Mitarbeitern gewünscht ist. Eine zwingende

Vorgabe ist dagegen insbesondere für kleinere gemeinsame Einrichtungen, die es gerade in kleineren Landkreisen gibt, reine Bürokratie. Allein in Bayern beispielsweise gibt es zwei Dutzend Arbeitsgemeinschaften mit wenig mehr als zwanzig Mitarbeitern. Dort wäre eine Personalvertretung kontraproduktiv, da einfacher eine Mitarbeiterversammlung einberufen werden kann.

f. Gesamtverwaltungskosten

Die gesetzliche und bundesweit einheitliche Festlegung der Anteile von Bund und kommunalen Trägern an den Gesamtverwaltungskosten (87,4 % bzw. 12,6 %) wird abgelehnt. Eine einvernehmliche Abstimmung unter den Trägern ist damit nicht mehr möglich, obwohl je nach Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung unterschiedliche Anteile gerechtfertigt sein können. Gleiches gilt für die Optionskommunen, für die die Anteile gleichfalls festgelegt würden. Insofern sollten Organisationsuntersuchungen vor Ort zugelassen werden, die eine andere Aufteilung rechtfertigen. Zumindest muss es Bestandsschutz für bislang schon abweichend festgelegte Anteile geben.

Zugleich sollte es nicht nur für die Erbringung von Leistungen der kommunalen Träger für Aufgaben der BA Abrechnungsgrundsätze geben, sondern es sollte für die Leistungen beider Träger eine einheitliche Abrechnungsgrundlage als Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geschaffen werden.

g. Aufsicht

Die Rechtsaufsicht des Bundes im Aufgabenbereich der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung ist abzulehnen. Sie bedeutet wiederum eine einseitige Verschiebung zu Gunsten des Bundes. Zudem fehlt damit ein funktionstüchtiger Lösungsmechanismus für grundlegende Konflikte, bei denen der Bund nicht unabhängig, sondern Beteiligter ist. Stattdessen sollte der Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Bundesebene solche Fragen beraten.

Abzulehnen ist weiter, dass sich das BMAS durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats vorbehalten will, die Wahrnehmung seiner Aufsicht über die BA sowie über die Trägerversammlung ganz oder teilweise auf eine Bundesoberbehörde zu übertragen. Auch die BA wäre eine solche Bundesoberbehörde. Die Begründung

führt zutreffend aus, dass die Aufsicht nicht auf die BA übertragen werden darf, da diese sich nicht selbst beaufsichtigen kann. Dann sollte dies aber auch gesetzlich ausgeschlossen werden, damit gar nicht erst Fehldeutungen entstehen.

Allerdings ist insgesamt nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen eine Übertragung der Aufsicht stattfinden sollte, an welche Behörde die Übertragung erfolgen soll und letztlich auch, ob eine solche Übertragung überhaupt sinnvoll ist.

Mit Blick auf die Optionskommunen ist folgerichtig und zu begrüßen, dass die Aufsicht weiter den Ländern obliegt und keine unmittelbare Bundesaufsicht etabliert wird, wie dies zuvor systemwidrig diskutiert worden war.

Verwaltungsvorschriften für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollten wie dargestellt für Optionskommunen und gemeinsame Einrichtungen gleichermaßen gelten.

h. Kennzahlenvergleiche

Neu ist, dass das BMAS zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Aufgabenwahrnehmung der Träger der Grundsicherung Kennzahlenvergleiche erstellen und die Ergebnisse vierteljährlich veröffentlichen will. Dies soll für die gemeinsamen Einrichtungen und die Optionskommunen gleichermaßen gelten.

Zu begrüßen ist, dass die Kennzahlen allein vom BMAS erstellt werden sollen. In der Umsetzung muss ausgeschlossen werden, dass dabei faktisch nur die Kennzahlen der BA übernommen werden. Es bedarf einer Erarbeitung neuer gemeinsamer Kennzahlen, in die die Erfahrungen und Belange der Optionskommunen gleichberechtigt einbezogen werden. Hierzu ist ein konstruktiver Prozess zwischen Bund, Länder und kommunalen Spitzenverbänden eingeleitet worden, der die neuen Kennzahlen gemeinsam vorbereitet.

Zustimmung findet weiter, dass die Kennzahlen in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden sollen. Dabei sollte eine intensive Konsultation der kommunalen Spitzenverbände sichergestellt werden.

i. Zielvereinbarungen

Daneben soll das Instrument der Zielvereinbarungen zur Erreichung der Ziele nach dem SGB II gesetzlich fixiert werden. Die Zielvereinbarungen, die insbesondere die Ziele der Verringerung der Hilfebedürftigkeit, der Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und der Vermeidung von Langzeitbezug umfassen sollen, sollen abgeschlossen werden zwischen:

- dem BMAS – im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium – mit der BA;
- der BA und den kommunalen Trägern mit den Geschäftsführern der gemeinsamen Einrichtungen;
- dem BMAS mit der zuständigen Landesbehörde;
- der zuständigen Landesbehörde mit den Optionskommunen.

Die Ausrichtung der Zielvereinbarungen auf die Landesebene ermöglicht eine stärkere Berücksichtigung der tatsächlichen und landesspezifischen Gegebenheiten. Sinnvoll ist der Abschluss der Zielvereinbarungen, wenn die zur Verfügung stehenden Ressourcen feststehen. Bislang ist aber nur vorgesehen, dass der Bundeshaushalt aufgestellt sein muss. Gleiches muss auch für den Kreishaushalt gelten.

Die Verwendung weiterer Daten und Kennzahlen über die oben genannten Kennzahlen hinaus ist – soweit nicht örtliche Ziele vor allem im kommunalen Zuständigkeitsbereich gemeint sind – abzulehnen. Es bleibt offen, aus welchen Quellen weitere Daten stammen sollen, die dann beiden Trägern gleichermaßen gerecht werden müssen. Ohne weitere Konkretisierung wäre eine beliebige Hinzuziehung auch nicht geeigneter Daten möglich.

j. Daten

Software

Die zwingende Festschreibung zentraler IT-Verfahren der BA für die Nutzung der gemeinsamen Einrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist abzulehnen. Zum einen hat sich die BA-Software wiederholt als schwerfällig und fehlerbehaftet gezeigt. Zum andern ist nicht ersichtlich, warum nicht auch dezentrale Verbundlösungen zum Zuge kommen können sollen.

SGB II-Statistik

Die SGB II-Statistik soll nach den Entwürfen weiterhin von der BA geführt werden. Der Deutsche Landkreistag hält dagegen nach wie vor eine unabhängige und neutrale Statistik beim Statistischen Bundesamt für erforderlich. Die amtliche Statistik sollte nicht von einem Leistungsträger selbst geführt werden und das auch noch zugleich für die offenbar weiter als Konkurrenten empfundenen Optionskommunen.

Der genaue Umfang und die Form der zu meldenden Daten werden bisher zwischen BA und kommunalen Spitzenverbänden entwickelt. Dabei hat sich das Benehmen, das die BA mit den kommunalen Spitzenverbänden herstellen muss, als nicht ausreichend erwiesen. Es sollte durch ein Einvernehmen ersetzt werden. Aufgrund der Tragweite der SGB II-Statistik sollten darüber hinaus auch die Länder einbezogen werden.

k. Wirkungsforschung

Die Einzelheiten der Wirkungsforschung sollten nicht nur zwischen BMAS und BA, sondern auch mit den Ländern vereinbart werden. Alternativ könnte die Beratung über die Wirkungsforschung zum Gegenstand des Ausschusses für die Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Bundesebene unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemacht werden.

Während die bisherige Evaluation nach § 6c SGB II folgerichtig gestrichen werden soll, soll die Wirkungsforschung nach § 55 SGB II um eine vergleichende Untersuchung der Wirkungen der örtlichen Aufgabenwahrnehmung bei den Behörden durch das BMAS erweitert werden. Abzulehnen ist, dass eine Einbeziehung der Länder nun nicht mehr erfolgen soll. Eine vergleichende Untersuchung der örtlichen Aufgabenwahrnehmung kann schon aufgrund der Trägerverantwortung, aber auch der Aufsichtsverantwortung im kommunalen Bereich nur unter Einbeziehung der Länder und der kommunalen Spitzenverbände erfolgen. Andernfalls sind Konflikte, wie sie bei der § 6c-Evaluation ausgetragen worden sind, vorgezeichnet und die Akzeptanz der Wirkungsforschung des Bundes von vornherein in Frage gestellt.

I. Übergangsregelungen

Zwar ist positiv, dass anders als in den Vorentwürfen nun Übergangsregelungen vorgesehen sind. Allerdings sind die vorgesehenen Regelungen noch ungenügend. Bisher sind keine Übergangsfristen, keine Bestimmung über die Übergänge der Aufgaben und Akten, die Regelungen für die allgemeine Rechtsnachfolge und besondere IT-Belange aufgenommen worden. Insbesondere fehlen Kooperationsverpflichtungen vor und nach dem Umstellungsprozess, die Schaffung von Schnittstellen für den Datentransfer, die Abwicklung laufender Widerspruchs- und Klagverfahren. Die Vorstellung, dass Daten nur im Einzelfall aus der Vergangenheit benötigt werden, geht an den Belangen der Praxis vorbei.

III. Ausblick

Es steht angesichts der eingangs dargestellten Vorgeschichte zu erwarten, dass im Gesetzgebungsverfahren nur noch punktuelle Änderungen zu erreichen sein werden. Dies ist angesichts der aufgezeigten Defizite zu bedauern.

Gleichwohl ist zu begrüßen, dass endlich eine politische Verständigung auf die Neuorganisation des SGB II erfolgt ist. Diese kann in den Grundzügen mitgetragen werden. Damit verbleibt in der sehr knappen Zeit bis zur Neuregelung ab dem 1.1.2011 für alle Beteiligten noch eine gewisse Vorbereitungszeit.

Die Autorin *Dr. Irene Vorholz* ist Beigeordnete für Soziales und Arbeit, Jugend und Bildung des Deutschen Landkreistages.